

## Landgericht Würzburg

Az.: 61 O 1444/17 Öff

In dem Rechtsstreit

**Deeg** Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart  
- Antragsteller -

gegen

**Stadt Würzburg**, Fachbereich Jugend und Familie, Karmelitenstr. 43, 97078 Würzburg  
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Vocke & Partner**, Schönbornstraße 2, 97070 Würzburg, Gz.: MI/TA 1509/17

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg -6. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, den Richter am Landgericht Volkert und die Richterin am Landgericht Herzog am 05.10.2017 folgenden

## Beschluss

Der Antrag vom 28.07.2017 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller macht gegen die Antragsgegnerin einen Schmerzensgeldanspruch von zunächst € 200.000,00, mit Schriftsatz vom 27.09.2017 auf € 400.000,00 erweitert, wegen Mitverantwortlichkeit für das Scheitern der Beziehung zu seinem Kind geltend.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Beklagten, vertreten u. a. durch den Sachbearbeiter Pinnilla war auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (SGB VIII) vorgerichtlich und im Rahmen familiengerichtlicher Entscheidungen in die Frage des Umgangsrechts des Antragstellers mit seinem leiblichen Kind eingebunden.

Der Antragsteller trägt vor, die Antragsgegnerin habe seit 2004 bis 2010 jedwedem Tätigwerden

verweigert, das geeignet gewesen wäre, den Konflikt zwischen den Kindseltern beizulegen und Umgangsmöglichkeiten des Antragstellers mit seinem Kind zu ermöglichen. Erst im Jahr 2010 und auf direkte und konsequente Anweisung der damals zuständigen Familienrichterin sei es dann zu einem Umgangsrecht gekommen, wobei der Vertreter der Beklagten, der Sachbearbeiter Pinilla, noch vor Verkündung des „vollstreckbaren Beschlusses“ vom 09.04.2010, Az. 005 F 1403/09, versucht habe dahingehend zu intervenieren, dass dieser Beschluss nicht unmittelbar vollstreckbar sein soll.

In der Folge sei es auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts „innerhalb kürzester Zeit“ unter Einbeziehung des Kinderschutzbundes Würzburg bis Mai 2012 zu wöchentlichen Treffen zwischen Vater und Kind gekommen, so dass eine Bindung aufgebaut und das Kind eine Interaktion mit seinem leiblichen Vater erlebt habe, was zu einer erheblichen positiven Wirkung und Entlastung für das Kind geführt habe. Seit Juni 2012 verschulde die Beklagte ein weiteres Mal, dass es nicht zu Kontakten zwischen dem Antragsteller und seinem Kind käme, da die Beklagte keinerlei Maßnahmen ergreifen würde, um den vollstreckbaren Beschluss des Gerichts durchzusetzen. Aufgrund dieses bis heute anhaltenden Verhaltens sei es beim Antragsteller zu gesundheitlichen und psychischen Schädigungen gekommen, die das geltend gemachte Schmerzensgeld rechtfertigen würden.

Die Antragsgegnerin bestreitet das Vorbringen des Antragstellers und führt unter Beigabe entsprechender Anlagen insbesondere aus, am 09.04.2010 sei es unter dem Az. 005 F 1403/09 nicht zu einem durchsetzbaren Beschluss des Familiengerichts, sondern zu einer Vereinbarung hinsichtlich des Umgangsrechts zwischen dem Antragsteller und der Kindsmutter gekommen. Soweit dem Sachbearbeiter der Beklagten vorgeworfen würde, er habe sich inhaltlich auf Seiten der Kindsmutter gestellt, stelle dies per se keine Amtspflichtverletzung dar, sondern es entspreche gerade der Aufgabe des Jugendamts, die mutmaßlichen Interessen des betreffenden Kindes zu wahren und in familiengerichtlichen Verfahren eindeutige Stellungnahmen aus Sicht des Kindeswohls abzugeben. Soweit es seit 2012 erneut dazu gekommen sei, dass der Kontakt des Antragstellers zu seinem Kind unterbrochen sei, sei dies darauf zurückzuführen, dass das Kind des Antragstellers aufgrund dessen aggressiver Verhaltensweise ein negatives Bild von ihm gewonnen und den Kontakt mit ihm als Belastung angesehen habe, was letztlich dazu geführt habe, dass das Oberlandesgericht Bamberg unter dem Az. 7 UF 210/15 die Vereinbarung des Antragstellers mit der Kindsmutter vom 09.04.2010 abgeändert und den Umgang des Antragstellers bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen habe (Anlage B 2).

Schließlich erhebt die Antragstellerin noch die Einrede der Verjährung.

Replizierend wiederholt der Antragsteller im Kern seine Ausführungen und verweist darauf, dass der von der Antragsgegnerin angesprochene Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg rechtswidrig und rechtsfremd sei und die entscheidenden Richter wegen Rechtsbeugung zur Anzeige gebracht worden seien.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und beigefügten Anlagen verwiesen.

## II.

Der gesamte Sachvortrag, soweit es sich um belegte oder zugestandene Fakten und nicht um subjektive Interpretationen des Antragstellers handelt, ist nicht geeignet, eine vorwerfbare, nach Ansicht des Antragstellers sogar bewusste Pflichtverletzung der Antragsgegnerin, namentlich des Sachbearbeiters Pinilla, darzulegen. Zutreffend führt die Antragsgegnerin aus, dass es gerade die Aufgabe des Jugendamtes ist, das Kindeswohl zu fördern und dass dies Vorrang vor den Interes-

sen der Eltern haben muss.

Selbst wenn daher, wofür allerdings keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin nachträglich betrachtet objektiv „falsche“ Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben hätte, gibt es jedenfalls keinerlei Anzeichen dafür, dass sachfremde Erwägungen zu derartigen Stellungnahmen geführt hätten und relevante Tatsachen unterdrückt worden wären.

Vielmehr ist festzuhalten, dass das im „Endbeschluss“ des Oberlandesgerichts Bamberg (Anlage B 2) sehr ausführlich und detailliert dargestellte Verhalten des Antragstellers gut nachvollziehbar dazu führen mag, dass sich das Jugendamt in Einzelfällen gegen einen entsprechenden Umgang des Antragstellers mit seinem Kind ausspricht.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die beabsichtigte Klage keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist lediglich ergänzend noch auszuführen, dass sämtliche, vom Antragsteller der Antragsgegnerin konkret vorgeworfenen Handlungen nach eigener Darstellung vor dem 31.12.2014 geschahen, so dass auf diesen Handlungen beruhende Ansprüche bereits verjährt wären, da jedenfalls kein vorsätzliches Fehlverhalten der Antragsgegnerin ersichtlich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Peter Müller  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Volkert  
Richter  
am Landgericht

Herzog  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Würzburg, 12.10.2017

Osterode, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig